Stadt Wehr

Stadtteil Wehr

Bebauungsplan

Hauptstraße

SATZUNG

über den Bebauungsplan

„HAUPTSTRAßE"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wehr am 26.06.2007 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Hauptstraße" als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan „Hauptstraße" ergibt sich aus dem Lageplan vom 26.06.2007.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischem Teil vom 26.06.2007
Beigefügt ist die Begründung vom 26.06.2007.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Wehr, den 27.06.2007

Michael Thater
Bürgermeister

STADT WEHR

Bekannt gemacht entsprechend
Bekanntmachungssatzung
durch Veröffentlichung im
Wehratal-Kurier am 13.07.2007.

Der Bebauungsplan
wurde damit am 13.07.2007
rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche nach
§ 44 BauGB erlöschen
am 31.12.2010.

Wehr, den 14.07.2007

Michael Thater
Bürgermeister

STADT WEHR

Stadt Wehr

Bebauungsplan: "Hauptstraße"

Verfahrensübersicht

Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung	27.03.2007
Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB	-
Offenlegungsbeschluss	27.03.2007
Bekanntmachung	05.04.2007
Öffentliche Auslegung	17.04.2007 - 18.05.2007
Satzungsbeschluss	26.06.2007
In Kraft getreten am	13.07.2007

Wehr, den 16.07.2007

Der Bürgermeister

Michael Thater

STADT WEHR

7

Begründung zum Bebauungsplan „Hauptstraße“

I. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Er umfasst die Hauptstraße zwischen Wald- und Todmooser Straße. Kleinere Teile der Storchen- und der Kirchstraße sind ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen.

II. Anlass der Planaufstellung

Im Bereich der Hauptstraße wurden im Rahmen der Stadtsanierung umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Straßen- und Gehwegbereich durchgeführt. Hierbei wurden auch die gesamten Gehwegflächen mit Einsatz von Fördermitteln neu gestaltet. Voraussetzung für eine Förderung solcher Maßnahmen durch das Land ist die langfristige Sicherung der Flächen für eine öffentliche Nutzung. Diese langfristige Sicherung der Flächen kann durch die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.

III. Inhalt des Bebauungsplans

Inhalt des Bebauungsplans ist die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen.
Damit soll die bereits seit Jahrzehnten bestehende Nutzung als öffentliche Verkehrsflächen rechtlich gesichert werden. Die genaue Festlegung der unterschiedlichen Nutzungen der Verkehrsflächen erfolgt über verkehrsrechtliche Anordnung.
Gegenwärtig handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich. Dieser dient dazu, den gewachsenen Ortskern weiterzuentwickeln und langfristig in seiner Aufenthalts- und Versorgungsfunktion für die Bevölkerung zu sichern und zu erhalten. Eine verbindliche Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans soll nicht erfolgen um die Fortentwicklung der zulässigen Nutzungen flexibler gestalten zu können.

IV. Umweltbelange

Der zu überplanende Bereich wird schon seit der Jahrhundertwende in vollem Umfang als Verkehrsfläche verwendet und ist daher bis auf die Baumscheiben versiegelt.
Da sich an dieser Tatsache mit der Überplanung nichts ändert, sind damit keine Umweltauswirkungen verbunden sind, wird auf eine Umweltprüfung verzichtet.

V. Verfahren

Durch den Bebauungsplan wird der sich aus § 34 BauGB ergebende Zulässigkeitsmaßstab für Bauvorhaben unwesentlich verändert. Daher erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch die Offenlegung des Planentwurfs für einen Monat. Gleichzeitig werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange gehört.

Wehr, den 26.06.2007

Michael Thater
Bürgermeister

STADT WEHR